

Satzung

Gültig ab 01.01.2013

Erste Pirmasenser Sterbekasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)

Büro & Postanschrift Burgstraße 2 • 66953 Pirmasens

Öffnungszeiten Büro Mo. bis Fr. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr

Telefon & Fax

Tel. 06331 - 739 33 • Fax 06331 - 283 161

Internet & E-Mail

www.sterbekasse.de • info@sterbekasse.de



§ 1 • Name und Zweck des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Erste Pirmasenser Sterbekasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit". Er hat seinen Sitz in Pirmasens.
- 2. Das Geschäftsgebiet erstreckt sich auf die kreisfreien Städte Pirmasens und Zweibrücken sowie den Landkreis Südwestpfalz.
- 3. Der Verein ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit dem Zweck, beim Ableben eines Mitgliedes den Hinterbliebenen eine Beihilfe zu den Beerdigungskosten zu gewähren.
- 4. Die Bekanntmachungen des Vereins können durch Brief, Internet oder die örtliche Tagespresse erfolgen.
- 5. Der Verein unterliegt der Aufsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz.

§ 2 • Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede Person im Alter von 0 bis 65 Jahren werden, die innerhalb des Geschäftsgebiets ihren Wohnsitz hat. Die Aufnahme von nicht Volljährigen kann von ihren Eltern, Erziehungsberechtigten oder dem Vormund beantragt werden. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nach außerhalb des Geschäftsgebiets verlegen, bleiben Mitglieder.
- 2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme kann von der Vorlage einer Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4. Dem Mitglied sind ein Versicherungsschein, die Satzung und die Beitrags- und Leistungstabelle auszuhändigen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt; sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 3 • Austritt und Ausschluss

- 1. Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats möglich. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Durch Beschluß des Vorstandes kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wer mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz Androhung des Ausschlusses innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bezahlt.
- 2. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten oder ausgeschlossen sind, erhalten gegen Vorlage des Versicherungsscheines eine Rückvergütung für jedes endende Versicherungsverhältnis, für das die Beiträge für mindestens 3 Jahre entrichtet worden sind.

Die Rückvergütung für die einzelne Versicherung wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik bestimmt und errechnet sich aus der Deckungsrückstellung*.

*Die Deckungsrückstellung einer Versicherung wird durch verzinsliche Ansammlung eines Teiles der für die Versicherung gezahlten Beiträge gebildet. Der zur Ansammlung verwendete Teil jedes Beitrages ist, ebenso wie der Zinsfuß, durch die Sterbekasse geschäftsplanmäßig festgestellt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Der Rest des Beitrages ist dazu bestimmt, die durch Tod fällig werdenden Versicherungssummen zu zahlen und die Kosten der Verwaltung zu decken. Die Rückvergütung kann niedriger ausfallen als die Summe der gezahlten Beiträge.

Sie ist in einer besonderen, durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Rückvergütungsregelung festgesetzt, die nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, dann aber auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden kann. Sie liegt in den Geschäftsräumen der Kasse zur Einsichtnahme aus.

Neben der Rückvergütung kann zusätzlich eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgen. Dieser Betrag wird dann der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Möglichkeit des Einspruches an den Aufsichtsrat offen; er ist in schriftlicher Form innerhalb eines Monats vom Zugang des Beschlusses einzulegen.

§ 4 • Wohnungs- und Namensänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Satz 1 bis 3 gilt entsprechend für Namensänderungen.

§ 5 • Beiträge

- 1. Die nach Altersklassen gestaffelten Mitgliedsbeiträge sind monatlich im voraus zu entrichten. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstabelle, die Bestandteil der Satzung ist.
- 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen.
- 3. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 3 € zuzüglich den jeweils gültigen Portogebühren erhoben.

§ 6 • Sterbegeld

Beim Ableben eines Mitgliedes gewährt der Verein ein Sterbegeld.

Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstabelle, die Bestandteil der Satzung ist.

Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.

Tritt der Sterbefall innerhalb der Wartezeit ein, gilt für die Auszahlung eine abweichende Regelung. Die Wartezeit und die abweichende Regelung ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstabelle, die Bestandteil der Satzung ist.

Neben dem Sterbegeld können zusätzliche Leistungen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, unter anderem Beteiligung an den Bewertungsreserven, erfolgen.

§ 7 • Auszahlung

1. Das Sterbegeld wird gegen Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheines an denjenigen ausbezahlt, den das Mitglied schriftlich als Empfangsberechtigten benannt hat. Ist niemand benannt, so befreit sich der Verein durch Zahlung an denjenigen, der die Sterbeurkunde und den Versicherungsschein dem Vorstand des Vereins gegenüber vorlegt.

- 2. Das Sterbegeld kann in Höhe der nachgewiesenen Bestattungskosten vom Verein auch an denjenigen bezahlt werden, der die Bestattungskosten bestreitet oder bestritten hat.
- 3. Das Sterbegeld kann nicht gepfändet oder verpfändet werden; eine anderweitige Verfügung ist dem Verein gegenüber unwirksam.

§ 8 • Mehrfachversicherungen

- 1. Jedes Mitglied ist berechtigt, mehrere Versicherungsverhältnisse nach dem jeweils gültigen Tarif abzuschließen. Die maximale Anzahl der Versicherungsverhältnisse ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Für die Mehrfachversicherungen sind laufende Monatsbeiträge gemäß § 5 zu entrichten und zwar entsprechend dem bei Abschluß der Mehrfachversicherungen erreichten Lebensalter.
- 2. Aufgrund der Mehrfachversicherungen bestehen Sterbegeldansprüche entsprechend § 6.

§ 9 • Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 • Der Vorstand

- 1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen im Namen der Kasse ausgestellt und von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden.

- 2. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen.
- 3. (Entfällt)
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 4 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen. Als Vorstandsmitglied (oder Geschäftsführer) darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt. Als Vorstandsmitglied (oder Geschäftsführer) ungeeignet gilt insbesondere jeder, der
 - a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
 - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.

5. Nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluß und den Lagebericht bis zu der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 11 • Aufsichtsrat

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwei bis drei Mitgliedern, wovon eines die Schriftführung übernimmt.
- 2. Der Aufsichtsrat wird durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
- 3. Bei Entscheidungen über alle außergewöhnlichen Vorkommnisse ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.
- 4. Der Aufsichtsrat bestimmt alljährlich zwei Revisoren. Diese haben viermal jährlich die Bücher und Kassenbelege zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten; dabei ist das Geschäftsjahr gleich dem Kalenderjahr.
- 5. Die Höhe der Vergütung des Geschäftsführers und sonstige Aufwandsentschädigungen setzt der Aufsichtsrat durch Beschluß fest.

§ 12 • Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern. Vertretungen durch andere Personen sind unzulässig. Die Versammlung wird als ordentliche Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Sie ist innerhalb der ersten neun Monate des Geschäftsjahres abzuhalten.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat es beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- 3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern in der örtlichen Tagespresse spätestens vier Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen, vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.
- 4. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder Aufsichtsrat zu besorgen sind. Sie wählt den Vorstand und den Aufsichtsrat und beruft sie ab, beschließt Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins (§ 14 Nr. 1), nimmt die Jahresrechnung und den Lagebericht entgegen und entlastet den Vorstand und den Aufsichtsrat.
- 5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- 6. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder werden durch ihre Eltern, Erziehungsberechtigte oder den Vormund vertreten. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei der Wahl und der Entlastung von Vorstand und Auf-

sichtsrat sind die Betroffenen nicht stimmberechtigt. Dies gilt auch bei deren Abberufung aus wichtigem Grund.

Die Beschlüsse in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, werden mit Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten und die Wahl angenommen hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

- 7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die die ordnungsgemäße Einberufung und die Zahl der erschienenen Mitglieder feststellen und den Hergang der Versammlung und den Wortlaut sowie das Stimmenverhältnis bei gefaßten Beschlüssen enthalten soll.
- 8. Die Niederschrift ist vom Vorstand, dem Schriftführer und zwei weiteren Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 • Vermögensanlage und Verwaltungskosten

Der Vorstand hat die Vermögensbestände zu verwalten. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Anlageverordnung – Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnIV) sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

Die Verwaltungskosten sollen, soweit zu ihrer Deckung nach dem Geschäftsplan nicht andere Mittel vorgesehen sind, den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 13 a • Versicherungsmathematische Prüfung

- 1. Alle drei Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Vorstand durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen eine versicherungsmathematischen Bilanz aufstellen zu lassen, die der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bedarf. Sie ist spätestens neun Monate nach dem Berechnungsstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- 2. Ergibt die versicherungsmathematische Bilanz einen Überschuß, so sind davon jeweils 5 vH einer Verlustrücklage zuzuführen, bis diese Rücklage 5 vH der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuß ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist ausschließlich zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Versicherungsleistungen oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden; hierauf steht den Mitgliedern ein Rechtsanspruch zu. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Überschusses zu Gunsten der Mitglieder, insbesondere über den Zeitpunkt der Aufteilung des Überschusses auf die einzelnen Versicherungen, trifft

auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3. Weist eine versicherungsmathematische Bilanz einen Fehlbetrag aus, und kann dieser nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden, so ist er aus der Rückstellung für-Beitragsrückerstattung zu decken. Reicht auch diese nicht aus, sind zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Beiträge der Mitglieder zu erhöhen oder die Versicherungsleistungen herabzusetzen oder Änderungen der genannten Art gleichzeitig vorzunehmen. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf gemäß § 56a Abs. 3 VAG der Zustimmung des Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und haben auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse Wirkung. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14 • Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

- 1. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält oder die Auflösung des Vereins betrifft, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand. Für die Abwicklung gelten die §§ 49 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 48 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- 3. Das Vermögen ist nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Plan, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, zu Gunsten der Mitglieder zu verwenden.
- 4. Im Falle der Auflösung der Kasse erlöschen die Versicherungsverhältnisse mit dem Ablauf des Monats, in dem der Auflösungsbeschluß von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist, sofern nicht die Übertragung des Versicherungsbestandes auf eine andere Versicherungsunternehmung beschlossen wird, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt ebenfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen des Vereins darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Zustellung des Bescheides durch die Aufsichtsbehörde ausgehändigt werden (§ 51 BGB). Ein darüber hinaus bestehendes Restvermögen wird an eine soziale Einrichtung am Ort ausgekehrt.

Pirmasens, 01.01.2013 Der Vorstand

Genehmigt mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz vom 30.11.2012 - 8203-823.